

# GESETZBLATT

I

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1953

| Berlin, den 3. Februar 1953 |

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
30.12. 52	Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden (EStBV).....	209

### Bekanntmachung

#### der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden (EStBV).

Vom 30. Dezember 1952

Auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden, wie Schwerspat, Flußspat, Feldspat, Magnesit, Bauxit, Glimmer, Tone mit Ausnahme der Ziegeleitone, Kaolin, Quarzit, Quarz, Talkum, Speckschiefer, Kieselgur, Kalk, Dachschiefer und andere Mineralien, die untertägig oder im Tagebau gewonnen werden, und zwar für den Betrieb unter Tage, in Tagebauen und über Tage einschließlich der Aufbereitungen, Schlämmereien, Brennereien, Röstereien, Spalthütten usw., nachstehende Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung 124 gelten.

#### Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

##### 1. Begriffsbestimmungen

###### § 1

(1) Die Kupfererzbetriebe des Mansfelder Kupferschieferbergbaues<sup>1</sup>, die in den Schichten des unteren Zechsteins bauen, in dessen Begleitschichten (Stinkschiefer, Anhydrit) brennbare Gase auftreten, gelten als gasgefährdet. Für diese Betriebe gelten zusätzlich erweiterte Sicherheitsvorschriften für die Wetterführung, das Geleucht, die elektrischen Anlagen, die Schießarbeit und die Schweiß- und Schneidarbeiten.

(2) Die Tongruben im Meißener Tonbezirk, für die bereits von der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion erweiterte Sicherheitsvorschriften für Geleucht, Bewetterung und Schießarbeit erlassen worden sind<sup>1, 2</sup>, gelten als gasgefährdete Gruben.

(3) Werden auch in anderen Bergwerksbetrieben brennbare Gase oder andere unatembare und

schädliche Gase festgestellt, so kann die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie gemeinsam mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit anordnen daß für diese Betriebe erweiterte Vorschriften in der Wetterführung, der Beleuchtung, bei Schweiß- und Schneidarbeiten und in der Schießarbeit sowie in der Verwendung von elektrischen Anlagen zur Anwendung kommen.

##### 2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung

###### § 2

Die Absicht, ein Bergwerk in Betrieb zu setzen, sowie die Aufnahme von Schürf- und Untersuchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher anzuzeigen.

###### § 3

(1) Der Betrieb darf, soweit nicht für gasgefährdete Bergwerksbetriebe eine besondere Genehmigung erforderlich ist, nur auf Grund eines technischen Betriebsplanes geführt werden.

(2) Der Technische Betriebsplan — Jahresbetriebsplan, Betriebsplannachträge und Sonderbetriebspläne — ist in drei Exemplaren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. Der Be-

<sup>1</sup> Anordnung vom 4. Februar 1952 zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau (MinBl. S. 13).

<sup>2</sup> Sicherheitsvorschriften über die Wetterversorgung, Untersuchung auf Grubengas, Geleucht, Lampenwirtschaft und Schießarbeit bei den der Aufsicht der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Dresden unterstellten Betrieben im Meißener Tongrubenrevier vom 15. Juli 1950.